SATZUNG

1. NAME DES VEREINS

Der am 20.01.2007 in der Gründungsversammlung konstituierte Verein führt den Namen **„National Barrel Horse Association of Germany“** (im Folgenden **NBHAG**) mit dem Zusatz **„e.V.“** nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht.

2. SITZ DES VEREINS UND GESCHÄFTSJAHR

a. Der Verein hat seinen Sitz in **D-67811 Dielkirchen, Hanauer Hof 3**

b. Das Geschäftsjahr verläuft analog zum Kalenderjahr

3. ZWECK, ZIELE, UND GRUNDSÄTZE DES VEREINS

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins
Der Zweck des Vereins ist es, den Reitsportarten "Barrel Race“ und „Pole Bending" sowie verwandten Reitsportarten eine nationale Organisation zu geben, die diese Reitsportarten pflegt und deren Weiterentwicklung und Wachstum gemeinnützig fördert. Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich auf alle deutschen Bundesländer, ist aber ausdrücklich nicht auf Deutschland beschränkt.

Ziele des Vereins

- die Stellung von verbindlichen Regularien und einem Rahmenwerk zur Strukturierung von Reitsportveranstaltungen in diesen o.a. Reitsportarten

- die Durchführung von geordneten Reitsportveranstaltungen gemäß dem Vereinszweck und nach diesem Rahmenwerk

- die Steigerung der Anzahl der Interessierten und der aktiven Teilnehmer an den o.a. Reitsportarten

- die Steigerung der Anzahl und Qualität wettkampflicher Veranstaltungen

- die Verbesserung des Ansehens der o.a. Reitsportarten in der breiten Bevölkerung

- die Vermittlung von Werten in Bezug auf fairen und tiergerechten Umgang mit Pferden beim Einsatz im Breitensport

- die Förderung der Jugend und der Senioren in dieser Sportart

Grundsätze des Vereins

- Förderung der Fairness

- Schutz des Tieres

- Augenmaß

- Gegenseitiger Respekt

- Unterstützung der Turnierreiter

4. MITTELVERWENDUNG

Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich im Sinne der satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereines und weder Geld- noch Sachvergütungen für ihre Arbeit im Verein. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben oder Vergütungen begünstigt werden. Zuwendungen oder Gewinnanteile des Vereins an Vereinsmitglieder sind ausgeschlossen.

Die Detaillierung dieser Regelungen erfolgt in der Geschäftsführungs- und Organisationsordnung (GO).

5. MITGLIEDSCHAFT

a. Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich jeder natürlichen Person möglich. Sie kann jedoch auch von inländischen juristischen Personen, Körperschaften und Partnerschaften erwirkt werden

b. Die Mitgliedschaft gilt jeweils für das Kalenderjahr und verlängert sich automatisch

c. Die Mitgliedschaft muss schriftlich oder unter Verwendung des veröffentlichten Online-Formulars beantragt werden

d. Es besteht kein Aufnahmeanspruch. Ein Antrag auf Mitgliedschaft kann durch mehrheitlichen Beschluss des Gesamtvorstandes abgelehnt werden

e. Bei Minderjährigen wird im Antrag auf Mitgliedschaft das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters vorausgesetzt

f. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitglieds. Jede Beendigung der Mitgliedschaft begründet niemals Ansprüche gegenüber dem Vereinsvermögen

Die Detaillierung dieser Regelungen erfolgt in der Mitgliedschafts- und Gebührenordnung (MG).

6. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

a. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Vereinssatzung und der Vereinsordnungen anzuerkennen, zu beachten und einzuhalten

b. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu beachten, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen

c. Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, für Ihre Mitgliedschaft Beiträge, Gebühren und Umlagen zu entrichten

d. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte, Anteile und Verantwortlichkeiten

e. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Leistungen des Vereins teilzuhaben

f. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen

g. Jedes Mitglied ist nach Vollendung des 16. Lebensjahres grundsätzlich berechtigt, an vereinsbezogenen Wahlen teilzunehmen

h. Persönlichkeiten, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Vorstandsmitglieder zum Ehrenmitglied vorgeschlagen und durch die Delegiertenversammlung ernannt werden

Die Detaillierung dieser Regelungen erfolgt in der Mitgliedschafts- und Gebührenordnung (MG).

7. ORGANE DES VEREINS UND VERTRETUNGSBEFUGNIS

Die Organe des Vereins sind

Der **Geschäftsführende Vorstand**, bestehend aus
- Erstem Vorsitzenden
- Zweitem Vorsitzenden (als Stellvertreter des ersten Vorsitzenden)
- Schatzmeister

Der **Gesamtvorstand**, bestehend aus
- Den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes
- Dem Schriftführer

Der **Erweiterte Vorstand**

Die **Mitgliederversammlung**

Die **Schiedskommission**

Das **Richtergremium**

Der Verein wird gemäß §26 BGB durch den Ersten Vorsitzenden, den Zweiten Vorsitzenden und den Schatzmeister gerichtlich und außergerichtlich vertreten, wobei **Erster Vorsitzender, Zweiter Vorsitzender und Schatzmeister jeweils auch alleine vertretungs- bzw. zeichnungsbefugt** sind.

Die Detaillierung dieser Regelungen erfolgt in der Geschäftsführungs- und Organisationsordnung (GO).

8. AMTSDAUER DES VORSTANDS UND BESCHLUSSFASSUNG

Die **Mitglieder des Gesamtvorstandes** werden gemäß dem Wahlplan anlässlich einer jährlichen Hauptversammlung für die Dauer von jeweils **vier Jahren**, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes bleiben auch nach Ablauf Ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstands im Amt.

Die Beschlussfassung erfolgt in Vorstandssitzungen, die gemäß den Regelungen in der Geschäftsführungsordnung einberufen werden können. Bei der Beschlussfassung des Vorstands genügt eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Zur Beschlussfassung müssen jedoch mindestens drei Mitglieder des Gesamtvorstandes stimmabgebend sein.

Satzungsänderungen müssen anlässlich einer ordentlichen (Jahres-)Hauptversammlung durch die Wahlberechtigten mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Die Detaillierung dieser Regelungen erfolgt in der Geschäftsführungs- und Organisationsordnung (GO).

9. HAUPTVERSAMMLUNG

Die ordentliche Hauptversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins und findet regelmäßig **einmal jährlich** statt. Die Versammlung erfolgt auf Einladung durch den Gesamtvorstand und folgt der jeweiligen Tagesordnung. Sie beschließt im Wesentlichen über die Entlastung der Vorstandsmitglieder, über Neuwahlen, über die Genehmigung der Rechenschaftslegung und der Geschäftsberichte des Vorstandes sowie über Anträge und Änderungen. Daneben gibt sie einen (sportlichen) Rückblick über das abgelaufene Jahr und einen Ausblick auf das kommende Jahr.

Außerordentliche Hauptversammlungen müssen durch den Geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Die Entscheidung hierüber obliegt den Wahlberechtigten.

Die Einladung zu Hauptversammlungen muss durch den Geschäftsführenden Vorstand mindestens vier Wochen vor der Terminierung an alle wahlberechtigten Mitglieder des Vereins erfolgen, veröffentlicht grundsätzlich auf der Homepage des Vereines und bei Bedarf zusätzlich über sonstige geeignete Kommunikationsmöglichkeiten (postalisch / per E-Mail / per social Media). Die Einladung muss Ort und Zeit der Versammlung enthalten, daneben die anstehenden Tagesordnungspunkte (z.B. Berichte, anstehende Wahlen, Anträge, Änderungen, sonstige Entscheidungen). Erfüllt die Einladung zur jährlichen Hauptversammlung diese Voraussetzungen gilt sie als ordnungsgemäß (form- und fristgerecht) und rechtsgültig.

Jede Hauptversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Wahlberechtigten beschlussfähig. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Über alle Anträge, Beschlüsse und Entscheidungen ist zur Beurkundung der Beschlüsse eine Niederschrift (Protokoll) durch den Schriftführer anzufertigen. Die Protokolle aller Mitgiederversammlungen müssen zentral archiviert werden.

Die Detaillierung dieser Regelungen erfolgt in der Geschäftsführungs- und Organisationsordnung (GO) und in der Versammlungs- und Wahlordnung (VW).

10. DATENSCHUTZ

Der Verein verarbeitet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach dem Bundesdatenschutzgesetz und der DSGVO zur Mitgliederverwaltung und -betreuung sowie zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

Die Detaillierung dieser Regelungen erfolgt in der Datenschutzordnung (DO).

11. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung kann auf einen Antrag eines Mitglieds des Gesamtvorstands und in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Delegiertenversammlung, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Liquidatoren sind der Erste Vorsitzende und/oder der Zweite Vorsitzende und/oder der Schatzmeister. Bei Wegfall dieser Voraussetzung kann die Delegiertenversammlung alternative Liquidatoren ernennen.

Wird die Auflösung beschlossen oder entfällt der steuerbegünstigte Zweck des Vereines, fallen die Geld- und Sachwerte des Vereines, soweit sie bestehende Verbindlichkeiten übersteigen, an eine vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit zu bestimmende soziale Einrichtung. Diese Einrichtung hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke einzusetzen. Der Beschluss ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

12. INKRAFTTRETEN

Diese Satzung der National Barrel Horse Association of Germany e.V. wird in der vorliegenden Form anläßlich der ordentlichen Jahreshauptversammlung 2026 vorgestellt und tritt nach der formellen Beschlussfassung zur Verabschiedung und der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mit der Eintragung dieser Satzung verlieren alle vorherigen Versionen der Vereinssatzung ihre Gültigkeit.

Erstellt durch : Bundesvorstand NBHAG e.V.
Stand : 20.02.2026
Abgelöste Fassung : 14.03.2015